

## Teilrevision des Steuergesetzes betreffend Fahrkostenabzug

vom <sup>1</sup>

---

Der Landrat von Nidwalden,  
gestützt auf Art. 32 und 60 der Kantonsverfassung,  
beschliesst:

### I.

Das Gesetz vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

- II. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN
- B. Einkommenssteuer
- 3. Ermittlung des Reineinkommens

### **Art. 29 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Unselbstständige Erwerbstätigkeit**

<sup>1</sup> Als Berufskosten werden abgezogen:

1. die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 6 000.- für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
2. die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;
3. die notwendigen Mehrkosten für die Unterkunft bei Wochenaufenthalt;
4. die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten;
5. allgemeine Aufwendungen für nebenberufliche Behördentätigkeit;
6. die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten.

<sup>2</sup> Für die Berufskosten gemäss Abs. 1 Ziff. 1-5 legt der Regierungsrat Pauschalansätze fest. Im Falle von Abs. 1 Ziff. 3 und 4 steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

### II.

<sup>1</sup> Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

---

<sup>1</sup> A 2015

<sup>2</sup> NG 521.1